

Satzung

Marburger Bund

Landesverband Thüringen e.V.

Inhalt

Satzung

zuletzt geändert auf Beschluss der Landesversammlung vom 19.02.2020

Beitragsordnung

zuletzt geändert auf Beschluss der Landesversammlung vom 19.02.2020

Wahlordnung

zuletzt geändert auf Beschluss der Landesversammlung vom 07.11.2007

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen "Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands - Landesverband Thüringen."
- (2) Der unter Nr. 413 in das Vereinsregister Erfurt eingetragene Landesverband führt den Namenszusatz "e.V."
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2

Verhältnis zu anderen Verbänden

- (1) Der Landesverband und die einzelnen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes Mitglied im "Marburger Bund – Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands – Bundesverband e.V."
- (2) Der Landesverband kann mit anderen Gewerkschaften und Organisationen, welche die gleichen Grundsätze und Ziele verfolgen, zusammenarbeiten und sich durch Mitgliedschaft oder in anderer Weise an ihnen beteiligen. Hierzu ist die Einwilligung des Bundesbeirates einzuholen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Landesverband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der im Freistaat Thüringen tätigen oder beheimateten angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte sowie der Studierenden der Medizin.
- (2) Zu diesem Zweck obliegt dem Landesverband als gewerkschaftliche Interessenvertretung insbesondere

- a) die Vertretung der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern und deren Verbänden, in und gegenüber den ärztlichen Körperschaften, gegenüber den Verbänden und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gegenüber den Aufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit;
 - b) auf angemessene Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen hinzuwirken;
 - c) die Wahrung und Entfaltung der gewerkschaftlichen Handlungsfreiheit und Anwendung der gewerkschaftlichen Kampfmittel;
 - d) auf eine sachgerechte berufliche Aus- und Weiterbildung hinzuwirken;
 - e) die Beratung und die Gewährung von Rechtsschutz.
- (3) Der Landesverband ist politisch und weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Landesverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können
- Ärztinnen und Ärzte, die in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis beschäftigt sind und
 - Studierende der Medizin ab dem 9. Semester sein.
- (3) Außerordentliches Mitglied können
- Ärztinnen und Ärzte, bei denen die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt sind,
 - Angestellte und Beamte mit abgeschlossener Hochschulbildung in einer Ärzten vergleichbaren Stellung an Krankenanstalten, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen und
 - Studierende der Medizin bis zum 9. Semester vor Ablegung der ärztlichen Vorprüfung sein.
- (4) Mit der Niederlassung eines ordentlichen Mitgliedes in eigener Praxis geht mit Beginn des folgenden Kalenderjahres die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche über.

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Niederlassung gilt die Aufnahme der Tätigkeit in der Praxis.

- (5) Berechtigt für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist nur, wessen Ausbildung oder berufliche Tätigkeit überwiegend im Freistaat Thüringen erfolgt, es sei denn, die Satzung eines anderen Landesverbandes lässt die Mitgliedschaft aufgrund eines Wechsels in diesen Landesverband nicht zu.
- (6) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen und Vereinigungen, deren Bestreben und Betätigung dem Zweck und den Aufgaben des Landesverbandes widersprechen oder die einer gegnerischen Organisation angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlichem Antrag erworben und beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Landesverband. Eine Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auch dadurch erworben, dass ein Mitglied des Bundesverbandes seinen Tätigkeits- oder Ausbildungsmittelpunkt aus dem Bereich eines anderen Landesverbandes in den Landesverband Thüringen verlegt.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Landesverbandes von der Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit berufen und erwerben das Recht, an den Landesversammlungen mit Antragsrecht teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Wechsel in einen anderen Landesverband, soweit die Satzung eines anderen Landesverbandes die Mitgliedschaft aufgrund eines Wechsels in diesen Landesverband zulässt;

- b) Austritt;
 - c) Streichung;
 - d) Abberufung;
 - e) Ausschluss oder
 - f) Tod.
- (2) Die mit dem Wechsel in einen anderen Landesverband verbundene Ummeldung nimmt die Geschäftsstelle des Landesverbandes vor.
- (3) Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Landesverband erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Landesverband wird gestrichen, wenn es als Mitglied des Bundesverbandes ausgeschlossen ist.
- (5) Ein Mitglied kann auf Anweisung des Landesverbandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Landesvorstands von der Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Satzung des Landes- oder Bundesverbandes oder ein schweres verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen. Die Landesversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Wahlrechte der Mitglieder

Stimmrecht und aktives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder.

§ 8

Beratung und Rechtsschutz

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in arbeits-, beamten-, sozial- und berufsrechtlichen Fragen, die sich aus ihrer Berufsausbildung und –ausübung ergeben.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf kostenlose Prozessvertretung vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeiten in allen Rechtsstreitigkeiten, die ihr Dienstverhältnis betreffen, wenn
 - a) die Mitgliedschaft in einem Landesverband mindestens 6 Monate besteht und der Streitgegenstand nicht vor dieser Zeit erwachsen ist,
 - b) die Vertretung den Grundsätzen des Landesverbandes und den berechtigten Interessen anderer Mitglieder nicht widerspricht und
 - c) die geltend gemachten Ansprüche vor den einzelnen Instanzen auf ihre Erfolgsaussichten geprüft werden und die Rechtsverfolgung weder aussichtslos noch mutwillig erscheint. Diese Prüfung erfolgt für jede Instanz abschließend durch den Landesvorstand.
- (3) Auf Antrag kann der Landesvorstand durch Beschluss weitergehenden Rechtsschutz gewähren.
- (4) Nimmt ein Mitglied den Anspruch auf Prozessvertretung wahr, so stellt es die für den Rechtsschutz benötigten Unterlagen zur Verfügung und gibt erforderliche Daten und Fakten vollständig und richtig an. Soweit ein Mitglied diesen Obliegenheiten schuldhaft nicht nachkommt und hierdurch der Verlauf oder Erfolg eines Gerichtsverfahrens berührt wird, haftet es für diejenigen Nachteile, die dem Landesverband durch das Betreiben des Gerichtsverfahrens entstanden sind. Der Landesverband behält sich für diese Fälle das Recht vor, von der weiteren Prozessvertretung Abstand zu nehmen.

§ 9

Grundpflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen sich an der Arbeit des Landesverbandes beteiligen und diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Mit dem Eintritt in den Landesverband erkennt das Mitglied die Satzung und Entscheidungen, Vereinbarungen und Richtlinien der gewählten Verbandsorgane als verbindlich an.

- (2) Das Mitglied hat ordnungsgemäß seinen Beitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Auf Antrag kann ganz oder teilweise Beitragsfreiheit oder Stundung gewährt werden. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte bestehen nur, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Beitragsordnung nachgekommen ist.
- (3) Ein Wechsel des Wohnortes, der Tätigkeit, des Arbeitgebers oder Ausbildungsortes ist dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen. Soweit das Mitglied seiner Anzeigepflichtung nicht nachkommt, haftet es für Nachteile, die dem Landesverband durch die Pflichtverletzung entstehen.

§ 10 Ruhe der Mitgliedschaft

- (1) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann auf Antrag des Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft gewährt werden.
- (2) Ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes im Bundesverband, so gilt dies auch für seine Rechte und Pflichten im Landesverband.
- (3) Die Rechte und Pflichten eines Landesverbandsmitglieds ruhen auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens im Landes- oder Bundesverband, wenn der Landesvorstand hierüber einen Beschluss herbeiführt.

§ 11 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung
- b) der Landesvorstand,
- c) der Landesbeirat.

§ 12 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes.
- (2) Landesversammlungen sind auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Kalenderjahren einzuberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn mindestens 200 Mitglieder bzw. die sie vertretenden Sprecher dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
Die Einladung erfolgt mittels Rundschreiben an die zuletzt dem Landesvorstand mitgeteilte Anschrift oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan unter Wahrung einer mindestens 14-tägigen Ladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Landesversammlung ist verbandsöffentlich. Alle Verbandsmitglieder haben Rederecht, sind antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Die Leitung der Landesversammlung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung einem beauftragten Mitglied des Landesvorstandes.

§ 13 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Der Landesversammlung obliegt:
 - die Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Landesverbandes,
 - die Beschlussfassung über Verordnungen (Beitragsordnung, Wahlordnung),
 - die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung des Landesverbandes,
 - die Beratung und Beschlussfassung über besondere Aufgaben und Vollmachten für den Vorstand,
 - die Entlastung des Landesvorstandes
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern als Widerspruchsinstanz.

- (2) Die Landesversammlung kann durch Beschluss einzelne ihrer Rechte generell oder für einzelne Fälle dem Landesvorstand übertragen, mit Ausnahme der Wahlen und Entlastungen.

§ 14 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - weiteren höchstens 7 Mitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird vor Eintritt der Wahl jeweils für eine Wahlperiode vom Landesvorstand festgelegt. Eines der Mitglieder des Landesvorstandes übt die Funktion des Kassenwarts aus. Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes regelt dieser durch Beschluss selbst. Er kann einzelne oder mehrere seiner Mitglieder mit der Bearbeitung von Sachgebieten beauftragen. Er kann zu seinen Sitzungen sachverständige Berater hinzuziehen, insbesondere auch Mitglieder des Verbandes, die in die Gremien der ärztlichen Körperschaften (Ärztekammer, Kassenärztliche Vereinigung) gewählt sind.

- (2) Der Landesvorstand tagt in der Regel alle zwei Monate, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung und mit mindestens einwöchiger Frist. Der Landesvorstand ist ebenso einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Der Landesvorstand kann auch vom Vorsitzenden des Bundesverbandes nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes unter Festsetzung der Tagesordnung unmittelbar einberufen werden. Der Landesvorstand hat dem Bundesverband auf Anforderung die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.

Dabei hat jedes gewählte Mitglied des Landessvorstandes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (5) Der Landesvorstand kann (in dringenden Fällen) Beschlüsse im Umlaufverfahren fernmündlich oder fernschriftlich fassen, wenn der Antrag allen Mitgliedern zugegangen ist und wenn kein Mitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Mitglied nicht innerhalb einer Woche widerspricht. Für die Beschlussfähigkeit gilt Absatz 4 entsprechend. Über Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Schriftliche Zustimmungen sind beizufügen.
- (6) Die Amtszeit aller Mitglieder des Landesvorstands beträgt 4 Jahre. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so wählt der Landesvorstand den Nachfolger aus seiner Mitte. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt unter 3 Mitglieder, kooptiert der Landesvorstand eine entsprechende Zahl von Mitgliedern. Diese bedürfen der Bestätigung durch die nächste Landesversammlung.

§ 15

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Aufgaben des Landesvorstandes sind:
- die Einberufung der Landesversammlung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
 - Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung des Landesverbandes erforderlich sind,
 - die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes im Sinne des § 3 dieser Satzung,
 - die Information der Mitglieder und
 - die Kassen- und Rechnungsführung.
- (2) Die Aufgabenverteilung im Landesvorstand regelt dieser selbst. Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben an den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer übertragen, der Landesvorstand auf Wunsch des 1. Vorsitzenden Mitglieder des Landesvorstandes beauftragen.

- (3) Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des 1. Vorsitzenden die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (4) Die rechtsgeschäftliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes obliegt dem Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

§ 16 Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat berät den Landesvorstand und dient der Zusammenarbeit des Landesvorstandes mit den Sprechern und Funktionsträgern in den Gremien des Verbandes sowie den Mitgliedern des Verbandes, die in den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung tätig sind.
- (2) Der Landesbeirat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Mitgliedern des Landesverbandes, die Funktionen im Bundesverband übernommen haben,
 - c) vom Landesvorstand benannten Mitgliedern der Kammerversammlung,
 - d) vom Landesvorstand ernannten außerordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes, die Funktionsträger in der Kassenärztlichen Vereinigung sind,
 - e) weiteren vom Landesvorstand berufenen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes, im besonderen den Sprechern ausgewählter Kreise und großer Einrichtungen.
- (3) Der Landesbeirat wird vom Landesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungen des Landesbeirates werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse und ihre Mitglieder werden nach Bedarf vom Landesvorstand berufen und abberufen.
- (2) Ausschüsse sind keine Verbandsorgane. Sie haben beratende Funktionen und legen ihre Arbeitsergebnisse dem Landesvorstand vor. Der Landesvorstand kann einem Ausschuss im Rahmen seiner Befugnisse das Recht zur Beschlussfassung übertragen.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch den Landesvorsitzenden oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des Landesvorstandes.

§ 18 Mitgliedergruppen, Mitgliederversammlungen und Sprecher

- (1) Die Mitglieder in einem Krankenhaus, einer Klinik, einem Institut usw. bilden eine Mitgliedergruppe. Kleinere Mitgliedergruppen können sich zusammenschließen. Die Mitgliedergruppen in einem Stadt- oder Landkreis bilden eine Kreisgruppe.
- (2) Mitgliedergruppen einer Kreisgruppe wählen einen Sprecher, der die Verbindung zum Landesvorstand hält, die Interessen der Mitglieder vertritt, Anfragen weiterleitet, über arbeits- und berufsrechtlich relevante Ereignisse berichtet, Ansprechpartner des Landesvorstandes in Verbandsangelegenheiten ist. Sprecher werden für höchstens 4 Jahre gewählt. Kommt keine Wahl eines Sprechers zustande, werden beauftragte Sprecher für Kreisgruppen und größere Krankenhausgruppen vom Landesvorstand benannt, bis ein neuer Sprecher von den Mitgliedern gewählt ist.
- (3) Bei arbeits- und berufsrechtlichen Problemen können regionale Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Dazu sind die Mitglieder des Landesvorstandes einzuladen und die Termine abzustimmen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Landesvorstand, den Wahlvorstand, durch die Sprecher oder mit Genehmigung des Landesvorstandes auch durch Initiativgruppen der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Mitgliederversammlungen können Empfehlungen an den Landesvorstand beschließen. Sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 19

Abstimmung - Wahlen - Beschlüsse - Protokollierung

- (1) Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) werden in den Verbandsorganen, soweit die Satzung abweichende Regelungen nicht ausdrücklich vorsieht, mit einfacher Mehrheit getroffen. Einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
- (2) Wahlen in alle Verbandsämter des Landesverbandes erfolgen mit der Maßgabe, dass Amt und die aus ihm folgenden Rechte und Pflichten erst mit einer Neuwahl enden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Abberufung aus einem Verbandsamt kann durch die Neuwahl eines Amtsnachfolgers mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (4) Bei Vorstandssitzungen und beschlussfassenden Versammlungen sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll die Beschlüsse, das Stimmenverhältnis der Abstimmungen und die Schwerpunkte der Diskussionen enthalten und ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20

Beiträge, Kassenführung

- (1) Der Landesverband erhebt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Landesversammlung beschlossen wurde.

- (2) Für die Verwaltung der Finanzen des Verbandes ist der Landesvorstand verantwortlich. Der Haushaltsvorschlag und die Jahresabrechnung sind vom Landesvorstand vor der Landesversammlung zu vertreten.
- (3) - gestrichen -
- (4) Zur Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung des Landesvorstandes wählt die Landesversammlung einen Kassenprüfer. Dieser fertigt über seine Kassenprüfung eine Niederschrift zur Vorlage an die Landesversammlung an.
- (5) Mit der Durchführung der Prüfungen kann der Landesvorstand wahlweise auch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

§ 21 Erstattung von Aufwendungen

Der Landesverband hat den Mitgliedern seiner Organe sowie den Gliederungen und ihren Organen die Auslagen zu erstatten, die ihnen aus der ordnungsgemäßen Wahrnehmung satzungsmäßiger Aufgaben oder der Ausführung von Weisungen zuständiger Verbandsorgane erwachsen.

§ 22 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Verbandsordnung

- (1) Die Landesversammlung beschließt
 - a) eine Beitragsordnung
 - b) eine Wahlordnung
- (2) Diese Ordnungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet oder geändert werden.

§ 24

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann die Landesversammlung nur beschließen, wenn die fristgerechte Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 25

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt nach dem für eine Satzungsänderung geltenden Verfahren mit der Maßgabe, dass sie einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder der Landesversammlung bedarf.
- (2) Über den Austritt des Landesverbandes aus dem Bundesverband kann nur nach den für die Auflösung des Landesverbandes geltenden Bestimmungen entschieden werden.

§ 26

Liquidation

- (1) Wird der Landesverband aufgelöst oder ist das Vereinsvermögen aus anderen Gründen zu liquidieren, so sind der 1. und 2. Vorsitzende Liquidatoren.
- (2) Das bei der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt dem Bundesverband zu. Besteht der Bundesverband nicht mehr, so ist es der Landesärztekammer Thüringen mit der Auflage zuzuführen, es zur Unterstützung bedürftiger Ärzte, die Mitglied des Marburger Bundes waren, oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder findet nicht statt.

§ 27
Gerichtstand

Gerichtstand für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Erfurt.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für ein Kalenderjahr erhoben und spätestens am Ende des 1. Monats eines Jahres bzw. dem in einer schriftlichen Beitragsrechnung benannten Termin fällig.
- (2) Soweit ein Mitglied erst im Laufe eines Jahres dem Landesverband beitrifft, richtet sich die Höhe des Beitrages nach dem Halbjahr, in welchem der Beitritt erfolgt. Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag wird spätestens am Ende des 1. Mitgliedsmonats fällig.
- (3) Tritt im Laufe eines Jahres eine Veränderung hinsichtlich der Mitgliedschaft ein, die sich auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages auswirkt, so wird der Beitrag wie folgt berechnet:
 - a) Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine höhere Beitragsgruppe im ersten Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag für diese Beitragsgruppe, im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag der bisherigen Beitragsgruppe und der halbe Jahresbeitrag der neuen Beitragsgruppe erhoben. Der Beitrag wird vier Wochen nach Erfüllung der Voraussetzungen fällig.
 - b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine niedrigere Beitragsgruppe im ersten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag der bisherigen Beitragsgruppe und der halbe Jahresbeitrag der neuen Beitragsgruppe erhoben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine niedrigere Beitragsgruppe im zweiten Halbjahr bleibt der bisherige Beitrag unverändert.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag von teilzeitbeschäftigten Mitgliedern beträgt bei einer Arbeitszeit bis 50 Prozent der tariflichen Arbeitszeit 50 Prozent des Mitgliedsbeitrags der jeweiligen Beitragsgruppe, bei einer Arbeitszeit von mehr als 50 Prozent der tariflichen Arbeitszeit ist der volle Mitgliedsbeitrag der jeweiligen Beitragsgruppe zu zahlen. Für die Ermittlung der Höhe des Jahresbeitrags gilt Absatz (3).
- (5) Der Landesvorstand ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge in Fällen der Erhöhung der Beiträge an den Bundesverband um die entstehende Differenz zu erhöhen. Die Erhöhung ist in der jährlichen Mitgliedsbeitragsrechnung zu erläutern.

§ 2 Beitragsfreiheit

- (1) Die Beitragsverpflichtung entfällt, soweit das Mitglied bei einem Wechsel in den Landesverband den Beitrag für das laufende Jahr bereits an einen anderen Landesverband entrichtet hat.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag ganz oder teilweise Beitragsfreiheit oder Stundung gewährt werden.

§ 3 Beitragsgrundlagen

Der Mitgliedsbeitrag wird nach folgenden Beitragsgruppen erhoben:

Beitragsgruppe	Tätigkeit	Beitrag
1	Ärzte	213,00 €
2	Chefärzte	253,00 €
3	Niedergelassene Ärzte	65,00 €
4	Rentner	25,00 €
5	Nicht tätige Ärzte	25,00 €
6	Studenten/PJ	ohne
7	Zahnärzte, Psychologen u.a. in Ärzten vergleichbarer Stellung	150,00 €

§ 4 Beitragsrückerstattung

- (1) Eine Beitragsrückrechnung erfolgt entsprechend der Regelung in § 1 Absatz 3 b) sowie Absatz 4, frühestens jedoch mit Datum des Eingangs der Mitteilung des Mitglieds an die Geschäftsstelle über die Erfüllung der beitragsmindernden Voraussetzungen.
- (2) - gestrichen -

- (3) Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Mitgliedschaft wegen eines wichtigen Grundes oder aufgrund Streichung, Ausschluss oder Abberufung beendet wurde.

§ 5

Mahnung und Schadenersatz

Kommt ein Mitglied seiner Zahlung trotz Mahnung nicht nach, so hat es für die dem Landesverband durch weitere Mahnungen und für andere durch die Verletzung der Zahlungsverpflichtung entstehende Kosten aufzukommen. Dies gilt auch für Rückbuchungskosten der Geldinstitute bei Nichteinlösung der Beitragseinzugsermächtigung.

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

- a) des Wahlausschusses
- b) der Mitglieder des Landesvorstandes
- c) des Vorsitzenden des Landesvorstandes und seiner Stellvertreter durch den Vorstand.

§ 2 Art der Wahl

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in offener und die des Landesvorstandes in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes ist wählbar.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Landesversammlung.

§ 4 Ladung

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind ordnungsgemäß zu dieser Landesversammlung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung zu laden.
- (2) Bei der Ladung ist die Wahl als Tagesordnungspunkt anzugeben.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl des Landesvorstandes durchzuführen.

- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 maximal 5 Mitgliedern.
- (3) Der Wahlausschuss wird von der Landesversammlung gewählt.
- (4) Stellen sich mehr Mitglieder als die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Wahl, so sind diejenigen Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Landesversammlung.
- (6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Wahlvorgang

- (1) Von der Landesversammlung werden die Mitglieder des Landesvorstandes gewählt.
- (2) Die Stimmenabgabe ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.
- (3) Die erfolgte Abgabe der Stimme der einzelnen Mitglieder der Landesversammlung ist in einer Liste zu vermerken.
- (4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.
- (5) Es werden diejenigen Kandidaten in den Vorstand gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

§ 7 Wahl des Landesvorsitzenden

Der Landesvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 8 **Anfechtung**

- (1) Anfechtungen der Wahl sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss unter Angabe der Anfechtungsgründe anzubringen.
- (2) Der Wahlausschuss hat unverzüglich über die Begründung der Wahlanfechtung zu entscheiden.
- (3) Beschließt er die Zurückweisung der Wahlanfechtung nicht einstimmig, ist innerhalb von 14 Tagen nach Beratung der Wahlausschuss erneut einzuberufen. Dieser entscheidet abschließend über die Begründetheit der Wahlanfechtung.